



1. Allgemeines

(1) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Ausbildungsbetriebe sind nachdrücklich aufgerufen, bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens zusammenzuwirken und Verantwortung zu übernehmen. ¹⁾

(2) In diesem Sinne regelt die Schul- und Hausordnung der Gustav-von-Schmoller-Schule über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus das Miteinander der Beteiligten so, dass sich alle in der Schule wohlfühlen können. Dies erfordert die Einhaltung einer gemeinsam erarbeiteten Ordnung, die Rechte und Pflichten festlegt. Gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit sollen von allen als Voraussetzung für ein gutes Schulklima anerkannt und praktiziert werden. Alle am Schulleben Beteiligten streben die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages an.

2. Unterricht und Pausen

(1) Pünktliches Erscheinen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen ungestörten Unterrichtsverlauf. Das Schulgebäude ist von 07:00 bis 17:15 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit steht den Schülern das Kommunikationszentrum als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

(2) Unterrichtszeiten sind:

1. Stunde:	07:45 – 08:30
2. Stunde:	08:35 – 09:20
3. Stunde:	09:25 – 10:10
4. Stunde:	10:30 – 11:15
5. Stunde:	11:20 – 12:05
6. Stunde:	12:10 – 12:55

7. Stunde:	13:00 – 13:45
8. Stunde:	13:50 – 14:35
9. Stunde:	14:40 – 15:25
10. Stunde:	15:30 – 16:15
11. Stunde:	16:20 – 17:05

(3) Beim Gongzeichen zum Stundenbeginn müssen die Schüler in ihren Klassenräumen sein. Die 5-Minuten-Pausen dienen als Organisationspausen für den Lehrer- bzw. Klassenzimmerwechsel.

(4) In den Pausen sind die Klassenzimmer durch die Tafelordner zu lüften. Die große Pause dient der körperlichen und geistigen Erholung. Deshalb sollten die Schüler nach Möglichkeit den Schulhof aufsuchen. Bei undiszipliniertem Verhalten der Klasse ist das Klassenzimmer während der großen Pause zu verlassen.

(5) Wird das Schulgelände²⁾ während des Schulbesuchs verlassen, endet die Aufsichtspflicht der Schule. Eine Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden außerhalb des Schulgeländes ist ausgeschlossen.

(6) Ist der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum, informiert der Klassensprecher das Schulsekretariat.

(7) Mobile Endgeräte müssen während des Unterrichts grundsätzlich ausgeschaltet sein. Der Lehrer kann die Nutzung für Unterrichtszwecke zulassen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Lehrer es abnehmen und das abgeschaltete mobile Endgerät im Sekretariat hinterlegen. Abgenommene mobile Endgeräte können montags bis donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 12.50 Uhr bis 13.00 Uhr im Sekretariat abgeholt werden.

- 1) Aus Vereinfachungs- und Lesbarkeitsgründen wird im Folgenden auf die geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet.
- 2) siehe Anlage bzw. Aushang

3. Schulgesundheitswesen

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Bei außerordentlichen Unterrichtsveranstaltungen können die Begleitpersonen das Rauchen nach festgelegten Regeln genehmigen.

(3) Bei besonderen Anlässen außerhalb des planmäßigen Unterrichts kann vom Schulleiter der Ausschank bestimmter alkoholischer Getränke zugelassen werden.

(4) Spucken, auch das Ausspucken von Kaugummis, stellt eine Infektionsgefahr dar und ist deshalb im gesamten Schulbereich zu unterlassen.

4. Ordnung und Sauberkeit

(1) Aus Sicherheitsgründen hat jeder Schüler auf dem Schulgelände einen gültigen Schülerschein mitzuführen und sich auf Verlangen damit auszuweisen.

(2) Alle Schüler haben die Anordnungen der Schulleitung und der Lehrer zu befolgen. Dies gilt auch für Anweisungen des Hausmeisters, des Sekretariats und der SMV zur Ordnung und Sauberkeit.

(3) Der Klassenlehrer richtet einen wöchentlich wechselnden Ordnungsdienst ein und vermerkt ihn im Tagebuch. Der Ordnungsdienst sorgt für eine saubere Tafel; für Sauberkeit in und vor dem Klassenzimmer; für Ordnung in den Schränken und bei Unterrichtsende für das Aufstuhlen, das Schließen der Fenster und das Ausschalten der Beleuchtung. Jeder Schüler ist für seinen Platz verantwortlich. Die Klassenzimmer müssen nach Unterrichtsende und, falls sich in der Mittagspause keine Schüler in ihrem Klassenzimmer aufhalten wollen, auch nach Ende des Vormittagsunterrichts abgeschlossen werden.

(4) Für Fachräume und die PC-Nutzung gelten ergänzende Regelungen, die von den jeweiligen Fachlehrern bekannt gegeben werden.

(5) Fahrräder und Mopeds können in den Fahrradständern auf dem Schulhof abgestellt werden. Alle dort abgestellten Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern. Für gestohlene Fahrzeuge und Fahrzeugteile leistet die Schule keine Entschädigung. Die Tiefgarage darf nur von Lehrern benutzt werden. Schüler haben dort keinen Zutritt. Das Abstellen von Fahrzeugen durch Schüler ist im Schulhof und in der Privatstraße entlang der Sporthalle nicht gestattet. Der Hof des Kreisjugendrings ist kein Parkplatz für Schülerfahrzeuge. Bei Zuwiderhandlungen wird kostenpflichtig abgeschleppt. Parkmöglichkeiten für Schülerfahrzeuge bestehen beispielsweise auf der Theresienwiese.

(6) Werbe- und Informationsmittel wie Plakate, Flugblätter Handzettel etc. dürfen nur nach Genehmigung durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister ausgehängt oder verteilt werden.

(7) Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben. Diebstähle sind sofort dem Klassenlehrer zu melden. Die Schule übernimmt keine Haftung für Diebstähle.

(8) Kaffeemaschinen, Wasserkocher und ähnliche Geräte sind in den Unterrichtsräumen verboten. Bei besonderen Anlässen kann der Hausmeister eine Ausnahme genehmigen.

5. Benutzung von Schuleinrichtungen

(1) Die Einrichtungen der Schule sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Schäden am Mobiliar sind dem für das Zimmer verantwortlichen Lehrer bzw. dem Klassenlehrer oder dem Hausmeister zu melden. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung kann Schadenersatz verlangt werden.

(2) Die Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

(3) Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Bei Beanstandungen ist der Hausmeister zu informieren.

(4) Die an der Gustav-von-Schmoller-Schule eingesetzte Software ist lizenzrechtlich geschützt. Das Kopieren oder Verändern von Programmen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Die DV-Nutzungsvereinbarung ist einzuhalten.

6. Schulbesuchspflicht

(1) Alle Schüler, auch solche, die nicht mehr schul- bzw. berufsschulpflichtig sind, die Schule aber freiwillig besuchen, unterstehen der Schulbesuchspflicht und haben sich damit verpflichtet,

- den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen,
- die Schul- und Hausordnung einzuhalten,
- im Unterricht mitzuarbeiten,
- die Hausaufgaben zu erledigen.

Daraus ergibt sich bei Schulversäumnissen:

1. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nach zu reichen. Bei längerer Erkrankung ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Nach häufigem bzw. unentschuldigtem Fehlen kann die Schule bei jedem weiteren Fernbleiben eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
2. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ein Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht, der Nachsitzen, zeitweiligen oder endgültigen Schulausschluss und eine Geldbuße zur Folge haben kann.
3. Bei vorhersehbaren Versäumnissen aus privaten bzw. betrieblichen Gründen ist vorher eine Beurlaubung vom Unterricht beim Klassenlehrer zu beantragen. Der versäumte Unterricht ist ggf. nachzuholen.

(2) Ein Schüler, der wegen einer plötzlich auftretenden Erkrankung nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, muss sich bei dem unterrichtenden Lehrer abmelden. Falls er auch Nachmittagsunterricht hat, muss er den am Nachmittag unterrichtenden Lehrer benachrichtigen; z. B. mit einer schriftlichen Nachricht in das Postfach des betreffenden Lehrers.

(3) Wird eine schriftliche Arbeit durch unentschuldigtes Fehlen versäumt oder verweigert, wird dies mit der Note ungenügend bewertet. Über das Nachschreiben einer entschuldigt versäumten schriftlichen Arbeit entscheidet der Fachlehrer. Diese Regelung gilt entsprechend für mündliche und praktische Leistungen. Die schriftliche Nacharbeit im Vollzeitbereich wird grundsätzlich freitags ab 14 Uhr angefertigt.

(4) Auf dem gesamten Schulgelände wird das Wegwerfen von Müll, Kaugummi und das Spucken mit einer Geldbuße (Ordnungsstrafe) von 3,00 EUR, ersatzweise mit 45 Minuten Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände geahndet.

(5) Von Schülern, die auf dem Schulgelände (*außerhalb der Raucherzone*) rauchen, wird eine Geldbuße (Ordnungsstrafe) von 3,00 EUR erhoben. Sie erhalten zudem einen Tagebucheintrag. Bei Teilzeitschülern wird der Ausbildungsbetrieb informiert.

7. Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde im Sommer 2004 von der Gesamtlehrerkonferenz, der Schülermitverantwortung (SMV) und der Schulkonferenz beschlossen. Sie trat am 1. August 2004 in Kraft.

Zum 1.08.2020 wurde die Schulordnung modifiziert.